B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde Schönberg

I. Allgemeines

Um ungeordnete bauliche Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet der Gemeinde Schönberg zu vermeiden, wurde beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen, mit dem den Wünschen der Gemeinde und des Landschaftsschutzes Rechnung getragen wird.

II. Art des Gebietes

Das Gebiet ist als " Allgemeines Wohngebiet" (WA gemäß § 4 BBauG) ausgewiesen; als Bauweise ist die offene Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO) festgesetzt.

III. Kosten

Die überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen Baumaßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen ca 5.000.-- DM.

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Grenzregelung und Erschliessung bilden.

Schönberg, den 8. März 1966

Der Bürgermeister

Zimmersbach

Genehmigt

Lahr, den 26. April 1966

Landratsamt
- Staatliche Verwaltung -
I.V.

LANDRATSAMT 1 LAHR